

FLUGSCHNEISE SÜD **NEIN**

EINSCHREIBEN

Baudirektion des Kanton Zürich
Amt für Raumordnung und Vermessung
Abteilung Kantonalplanung
Stampfenbachstr. 12, Postfach

8090 Zürich

Benglen, 20. Mai 2005

Einwendung zur Teilrevision des kantonalen Richtplanes

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf die öffentliche Auflage der Teilrevision des Richtplanes des Kantons Zürich stellen wir hiermit im Namen der über 5200 VFSN Mitglieder folgenden Antrag:

Antrag:

Es sei in dieser Teilrevision des Richtplans im Kapitel 4.1 Gesamtverkehrsstrategie, Siedlung und Landschaft, explizit am bisherigen Status der Nordausrichtung des Flughafens Kloten auf Basis des Richtplans 1995 festzuhalten.

Es sei dafür zu sorgen, dass der Richtplan, insbesondere bestehende An- und Abflugverfahren eingehalten werden. Südanflüge sowie Südabflüge mit dem Wide Left Turn, Straight oder Right turn sind nicht erlaubt.

Es seien einzig Abweichungen vom Richtplan zu erlauben, welche eine Verbesserung der Gesamtbelastung der Bewohner ermöglichen (z.B. durch die raschmögliche Einführung des gekröpften Nordanfluges über wenig besiedeltes Gebiet als alternatives Anflugverfahren für die von der DVO definierten Sperrzeiten)

Begründung:

Durch die von der deutschen DVO verursachten Sperrzeiten und der daraus resultierenden Südanflüge wird seit Oktober 2003 der bestehende Richtplan täglich (bisher ohne rechtliche

FLUGSCHNEISE SÜD **NEIN**

Prüfung und ohne Rechtsfolgen für die Verursacher) missachtet. Dadurch entstand bei Behörden, Politik und Bevölkerung eine grosse Rechtsunsicherheit, insbesondere im Zusammenhang mit dem Planungs- und Baugesetz. In der nun vorliegenden Revision wird das Kapitel Flugverkehr um den Flughafen Zürich Kloten gänzlich ausgeklammert. Dies geschieht auf Anfrage im Kantonsrat (KR-Nr. 382/2004) im Zusammenhang mit dem bevorstehenden SIL- Prozess des Bundes. Da der kantonale Richtplan und der SIL-Prozess zwei gleichberechtigte Instrumente sind, hat der Kanton Zürich seine raumplanerischen Vorstellungen in den SIL-Prozess einzubringen. Von diesen Vorstellungen massgeblich abhängig ist die Gestaltung des Flugbetriebes des Flughafens Zürich-Kloten. Da der SIL-Prozess bei Interessenskonflikt zwischen SIL und kantonalem Richtplan die Oberhand hat, ist es entscheidend, dass der Kanton Zürich vorgängig seine Prioritäten definiert, da der SIL-Prozess, wenn abgeschlossen, bekanntlich nicht mehr anfechtbar ist.

Der Regierungsrat hat sich zwar noch im Jahr 2004 grundsätzlich für eine Nordausrichtung des Flughafens Klotens ausgesprochen, hat aber keine Einsprache zum Betriebsreglement 6 vorgenommen. Dieses Betriebsreglement 6 erlaubt Südanflüge über dicht besiedeltes Wohngebiet und insbesondere das Dual Landing (gleichzeitige Süd- und Ostanflüge), um die Kapazität zu erhöhen. Somit hat sich der Regierungsrat unglaublich gemacht und es entsteht weitere Unklarheit über die Haltung des Regierungsrates in der Flughafenfrage. Zudem ist zu befürchten, dass die raumplanerischen Vorstellungen des Kantons Zürich für den SIL Prozess nicht definiert sind. Damit raschmöglichst für alle Beteiligten (Bevölkerung, Politik, Behörden) diese Rechtsunsicherheit aus dem Weg geschafft werden kann, fordern wir in dieser Revision des Richtplanes im Kapitel 4.1 Gesamtverkehrsstrategie eine klare Stellungnahme und Bekenntnis zur Nordausrichtung des Flughafens, die Forcierung alternativer Anflugsvarianten (gekröpfter Nordanflug) über wenig besiedeltes Gebiet sowie Abflugsverfahren, welche ebenfalls möglichst wenig besiedeltes Gebiet belärmen und Naherholungszonen (z.B. die Greifenseeregion) explizit schützen.

Im Weiteren kann eine Gesamtverkehrsstrategie und eine Siedlungs- und Landschaftsplanung ohne die Berücksichtigung des Luftverkehrs nicht vollständig sein und somit kann auch dieser revidierte Richtplan ohne Einbezug der Luftverkehrsstrategie nicht in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüssen

Matthias Augustin

Im Namen des Vorstands des Vereins Flugschneise Süd Nein